

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Wien, 30. November.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die heute angekündigte Verordnung des Finanzministeriums über die weitere Einschränkung der Biererzeugung. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Das Ausmaß der Brauberechtigung.

§ 1. In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 höchstens 55 Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in einer dieser Betriebsperioden während der Monate Dezember bis einschließlich März durch mehr als zehn aufeinander folgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorerwähnten Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats der Betriebsperiode 1910/11, falls die Brauerei auch damals durch mehr als zehn aufeinander folgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des betreffenden Monats der Betriebsperiode 1913/14 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1915/16 den hundertprozentigen Biersteuernachlaß genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 60 Prozent, jene, welche den 10, und jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, dürfen die Vergleichsgröße bis zu 65 Prozent erreichen.

§ 2. Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend. Wenn eine Brauerei nach dem 1. Dezember 1911 eine andere Brauerei aufgekauft und stillgelegt hat, so kann über Einschreiten vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Brauberechtigung maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden.

Die Erzeugung in den einzelnen Monaten.

§ 3. Brauereiunternehmer, welche die ihnen nach § 1 dieser Verordnung zustehende Brauberechtigung nicht oder

nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Die während der Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 nicht ausgenützten Teile von Brauberechtigungen können auch an eine andere Brauereiunternehmung übertragen werden. Der Erwerb (Übertragung) von nicht ausgenützten Teilen der Brauberechtigung anderer Brauereiunternehmungen ist jedoch nur in einem solchen Umfange zulässig und wirksam, daß durch die Übertragungen die Brauberechtigung der erwerbenden Brauerei bis zu 20 Prozent der ihr nach § 1 dieser Verordnung zustehenden Brauberechtigung erhöht wird. Diese Bestimmung findet auch auf die der Finanzbehörde erster Instanz bereits angezeigten Übertragungen fremder Brauberechtigungen des Monats Dezember 1915 Anwendung. Der Erwerb und die Ausnützung von Brauberechtigungen über das vorbezeichnete Ausmaß kann nur vom Finanzministerium beim Vorhandensein eines nachgewiesenen besonderen Bedarfes fallweise bewilligt werden. Jede Übertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher, spätestens aber, bei sonstigem Verlaß der Übertragungsberechtigung, am letzten Tage des betreffenden Monats schriftlich und unter Bezeichnung der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, anzuzeigen. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Überwachungsorgan der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen, und es fällt jede Mehrerzeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefährlichkeitsübertretungen.

Ausnahmen für Galizien und die Bukowina.

§ 5. Diese Verordnung gilt für alle österreichischen Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Mit 1. Dezember 1915 tritt diese Verordnung in Kraft, dagegen die Verordnung vom 27. August 1915 außer Wirksamkeit.